



FRÄNKISCHE SCHWEIZ

Aktualisierte Regeln zum Umgang mit dem Coronavirus

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 30.10.2020 die achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) verkündet.

Dies bedeutet für uns Bogenschützen folgendes:

Für unseren Bogensport als Individualsportart sind gemäß § 10 der 8. BayIfSMV vom 30.10.2020 ab 02.11.2020 bis auf weiteres folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Ausübung von Individualsportarten ist **nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands** erlaubt.
2. Die Nutzung unserer Parcours ist nur für den nach Nr. 1 genannten Zweck zulässig.
3. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Satz 1 bis 3 der 8. BayIfSMV; diese lauten: „Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.“

Diese Regeln sind zwingend einzuhalten, damit unser Sport trotz Corona weiter möglich bleibt.

Wir werden Kontrollgänge durchführen und bei Verstößen Parcoursverweis erteilen.

Ebenso wie jeder Schütze selbst für seinen Schuss die Verantwortung trägt, so trägt er auch die eigene Verantwortung für die Einhaltung der klaren gesetzlichen Vorgaben.

Bleibt gesund und achtet auf Euch

Euer Team Archery Parks Fränkische Schweiz e.V.